



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-29/2015 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 25.02.2015

Sachbearbeiter	Kai Hildebrandt	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
29. Sitzung des Gemeindevorstandes	03.03.2015	vorberatend
7. Sitzung des Bau-, Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses	04.03.2015	vorberatend
8. Sitzung der Gemeindevertretung	17.03.2015	beschließend

Biomassehof Grävenwiesbach – Aufstellungsbeschluss B-Plan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Sachbericht:

Auf das in der Anlage beigefügte Konzeptpapier zum Entwicklungs- und Bewirtschaftungskonzept der ehem. Saarwerke wird verwiesen.

Die Kosten für das B-Plan Verfahren werden von der Rhein-Main Deponie GmbH, Steinmühlenweg 5, 65439 Flörsheim-Wicker übernommen.

Die Erstellung der Verfahrensunterlagen für das B-Plan Aufstellungsverfahren erfolgt durch das Planungsbüro Holger, Fischer Stadt- und Landschaftsplanung, Konrad- Adenauer- Str. 16, 35440 Linden.

Über den Beschluss des Gemeindevorstands vom 03.03.15 wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Begründung zum Aufstellungsbeschluss:

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 28.03.2000 als Satzung beschlossene „Vorhaben- und Erschließungsplan Firma Bertl (Saargelände)“ gestattet das Sammeln, Sortieren und Verarbeiten von zu

- Grünschnitt bis zu 5.500 t/a
- Holz bis zu 9.000 t/a
- Altpapier 9.000 t/a

und bestimmt, dass keine Deponierung von Abfällen, Bauschutt, Sperrmüll, Papier, Kunststoffen, Biomüll und anderen Stoffen erfolgen darf.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich vom Waldrand entlang der Bahnstrecke und des Lindelbaches nach Süden. Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen, wobei sich die Bezeichnungen auf den Bebauungsplan 2000 beziehen (siehe Übersichtskarte):

- Das derzeit leer stehende Verwaltungsgebäude (A) am Waldrand soll wieder einer Nutzung zugeführt werden. Die bisherige Festsetzung der Zulässigkeit eines Verwaltungsgebäudes mit bis zu zwei Betriebswohnungen soll erweitert werden, so dass das Gebäude auch zu Schulungszwecken und/oder der Vereinsnutzung zur Verfügung gestellt werden kann.

- Das Hallengebäude (B) entfällt, die Fläche wird in die umgebende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Naturlandschaft einbezogen.
- Das Hallengebäude (C) entfällt, hier gelangt bestandsorientiert eine Fotovoltaik-Freiflächenanlage zur Ausweisung.
- Die Teilflächen (D), (D1) und (E) spiegeln den eigentlichen Biomassehof wieder. Immissionsschutzrechtlich zugelassen ist derzeit die Behandlung von Grünabfällen/Grünschnitt durch Zerkleinerung und Absieben sowie die Lagerung der Siebfraktionen. Eingebracht werden dürfen Grünschnitt 12.000 t/a und Stammholz (kein Abfall) 2000 t/a bei einem max. Tagesdurchsatz von 390 t. Nach dem Entwicklungs- und Bewirtschaftungskonzept 2015 der Rhein-Main Deponie GmbH sollen die Durchsatzmenge bei Grünabfällen/Grünschnitt auf 30.000 t/a erweitert und feste Gärreste aus der einer anaeroben Behandlung von Bioabfällen im Umfang von bis zu 10.000 t/a am Standort Grävenwiesbach behandelt werden. Die Behandlung konzentriert sich auf Lagern (nur Zwischenlagern, kein Deponieren), Absieben und Mischen.
- Die „alte Deponiefläche“ im südlichen Teil des räumlichen Geltungsbereiches wird, wie bereits derzeit genutzt, als Holzlager in den normativen Teil des fortzuschreibenden Bebauungsplanes aufgenommen. Die hier bisher ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird entsprechend zurückgenommen.
- Ebenfalls wieder aufgenommen werden soll die bereits 2000 ausgewiesene Ausgleichsfläche am Oberlauf des Lindelsbaches im Gemeindewald Grävenwiesbach östlich des Planstandortes zwecks Aufnahme einer Zuordnungsfestsetzungen, d.h. Vorbereitung auch der Umsetzung der Maßnahme (Anlage einer Waldwiese).

Die Übersicht zeigt, dass das in den vergangenen Jahren entstandene Nutzungsmuster grundsätzlich erhalten bleibt. Die Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes 2000 sollen hieran angepasst werden.

Durch die gegenüber den bisherigen Festsetzungen teilräumlich veränderten Ausweisungen werden die Grundzüge der Planung berührt, so dass der Bebauungsplan neu aufzustellen ist. Hierbei werden nicht nur die Fragen der verkehrlichen Erschließung und des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs sowie des Immissionsschutzes bezogen auf die Themen Lärm und Luft (Beurteilungsgrundlage sind die TA Lärm, die TA Luft und die Geruchsimmissionsrichtlinie) sondern auch die Belange der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich Artenschutz zu bearbeiten sein.

Der regionale Flächennutzungsplan stellt bereits eine „Fläche Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung“ dar.

Artenschutzrechtlich relevant und zu untersuchen sind gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochtaunuskreises vom 19.02.2015 Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Bilche sowie die Fischfauna im Lindelbach. Über die Untersuchungstiefe der übrigen Belange Aufschluss geben werden die frühzeitigen Beteiligungsverfahren, die auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses eingeleitet werden können, um den hiermit gebeten wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, Verfahrenskosten werden von RMD übernommen

Beschlussvorschlag:

Der BSPA empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Biomassehof Grävenwiesbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen:

1. Für den räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Firma Bertl (Saargelände) wird ein neuer Bebauungsplan aufgestellt. Dieser erhält die Bezeichnung „Biomassehof Grävenwiesbach“ und ersetzt mit seinem Inkrafttreten den bisherigen Bebauungsplan aus dem Jahr 2000.
2. Planziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung des Bauplanungsrechtes für den Biomassehof Grävenwiesbach der Rhein-Main Deponie GmbH. Angestrebt wird eine Durchsatzmenge/Lagermenge für Grünabfall/Grünschnitt von 30.000 t/a und für feste Gärreste aus der anaeroben Behandlung von Bioabfällen von 10.000 t/a. Hinzu kommt die bestandsorientierte Fortschreibung der bisherigen Festsetzungen z.B. für den Solarpark und den Holz-Lagerplatz.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.
4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß Ziffer vier Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

Anlage(n):

- (1) Konzeptpapier RMD Entwicklungs- und Bewirtschaftungskonzept

Roland Seel
(Bürgermeister)